

KOMMISSION 2

Grund- und Sozialrechte, Zivilgesellschaft

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

17. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der Kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	3
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....	4
II. Grundsätze oder redigierte Artikel mit Kommentar	4
A. Übernahme von Artikeln aus der Bundesverfassung.....	4
B. Grundrechte	5
C. Zivilgesellschaft.....	24
III. Anhänge	27
a. Bibliographie	27
b. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....	27

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Georges Vionnet (Les Verts et citoyens, Präsident), Céline Ramsauer (AC, Vizepräsidentin), Natacha Maret (PDCVr, Berichterstatterin), Claudy Besse (UDC & Union des citoyens), Stéphane Clavier (Valeurs Libérales-Radicales) (Remplaçant Noémie Pernet), Christian Escher (CSPO), Philippe Jaffé (Valeurs Libérales-Radicales), Kevin Karlen (CVPO), Ralph Kummer (SVPO und Freie Wähler), Kamy May (PDCVr), Caroline Reynard (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Johan Rochel (Appel Citoyen), Jean-Baptiste Udressy (UDC & Union des citoyens).

Noémie Pernet ist im November 2019 zurückgetreten und an der Plenarsitzung vom 3. Dezember 2019 durch Stéphane Clavier ersetzt worden.

Philippe Bender hat seit August 2019 regelmässig Philip Jaffé ersetzt. Letzterer ist im Januar 2020 zurückgetreten. Sein Nachfolger wird an der nächsten Plenarversammlung vereidigt werden.

Romano Amacker hat regelmässig Ralph Kummer ersetzt.

Damien Raboud, Géraldine Granges Guenot und Géraldine Barras haben Claudy Besse je einmal ersetzt.

Gerhard Schmid hat einmal Kevin Karlen ersetzt.

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission trat zwischen dem 12. Juni 2019 und dem 17. Februar 2020 zehnmal zusammen, viermal in halbtägigen Sitzungen und sechsmal in eintägigen Sitzungen. Mehrere Unterarbeitsgruppen bereiteten Themen vor, die anschliessend in den Kommissionssitzungen diskutiert wurden. Die Kommission tagte neunmal in Sion und einmal in Fully.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Johan Rochel für die erste Sitzung, dann von Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, für die Sitzungen zwei und drei, und seitdem von Stéphanie Nanchen, Juristin des Generalsekretariats des Verfassungsrates, übernommen.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Die Zuständigkeitsbereiche der thematischen Kommission 2 sind die Grund- und Sozialrechte sowie die Zivilgesellschaft. Die Grundrechte schützen die wichtigsten Interessen der Menschen. Sie sind die Grundlage unserer Demokratie. Sie betreffen vorrangig das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Individuum. Heute erstreckt sich ihr Anwendungsbereich in bestimmten Sonderfällen auch auf die Beziehungen zwischen Einzelpersonen.

Jedes Grundrecht verpflichtet den Staat in dreierlei Hinsicht: Erstens, es zu respektieren (ein Recht nicht zu behindern oder einzuschränken), zweitens, es zu schützen (Regeln und Systeme zu schaffen, die den Einzelnen schützen) und drittens, es zu implementieren (angemessene legislative, budgetäre und andere Massnahmen zur Verwirklichung der Rechte zu ergreifen). Die Kommission hat Grundrechte formuliert, die klar und präzise genug sind, um justiziabel, d.h. von Einzelpersonen direkt nutzbar zu sein. Die Kommission hat sich dafür entschieden, nicht wie in der Bundesverfassung zwischen Grund- und Sozialrechten zu unterscheiden. Wie die Genfer Verfassung wird sie alle Rechte unter einem einzigen Titel

behandeln: «Die Grundrechte». Die Reihenfolge der Grundrechtsartikel ist in der Kommission vorerst nicht diskutiert worden. Es handelt sich also nicht um eine von der Kommission festgelegte und gewünschte Reihenfolge, sondern um die Reihenfolge, in der die Artikel behandelt worden sind.

Die Verfassung des Wallis gilt für alle Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons. Sie müssen darin - in einem einzigen Dokument - alle sie betreffenden verfassungsrechtlichen Grundlagen finden. Die Kommission 2 hat daher einstimmig beschlossen, eine vollständige Liste der Grundrechte zu erstellen und nicht nur in einem Artikel auf die Bundesverfassung zu verweisen. Letztere diene als Grundlage für die Beratungen der Kommission. Eine Minderheit der Kommission hat die Auffassung vertreten, dass ein von der Bundesverfassung übernommenes Grundrecht nur dann in die kantonale Verfassung aufgenommen werden soll, wenn der Kanton für dessen Anwendung zuständig ist. Diese unterschiedliche Sichtweise wird einige der Positionen der Mitglieder zugunsten der Aufnahme bestimmter Rechte in die kantonalen Grundrechte beeinflussen.

Der Inhalt der Arbeit von Kommission 2 ist mit der Arbeit von Kommission 6 verknüpft. Die Kommission 2 formuliert Vorschläge zu den Grundrechten, die sich dann auf die Aufgaben des Staates auswirken. Dies hat die Kommission veranlasst, bestimmte Vorschläge an die Kommissionen 1, 3 und 6 weiterzuleiten.

Zusätzlich zu ihrem Mandat in Bezug auf die Grundrechte hat die Kommission 2 Grundsätze für die Zivilgesellschaft zu formulieren (Grundsätze, Verbände und politische Parteien, gemäss dem Reglement des Verfassungsrates). Zum Beispiel betreffen die Rechte von Verbänden oder politischen Parteien auch die Zivilgesellschaft. Dies sind keineswegs politische Rechte, sondern Regeln, die für organisierte Gruppen von Bürgern gelten.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die Kommission 2 war der Ansicht, dass mehrere Grundrechte, die bis anhin in der Bundesverfassung oder anderen kantonalen Verfassungen nicht oder zu wenig behandelt wurden, für unsere Gesellschaft wichtig sind und deshalb in unsere Walliser Verfassung aufgenommen werden sollen.

Dies sind in erster Linie die Rechte von schutzbedürftigen Personen, um sie in die Gesellschaft zu integrieren. Die Kommission schlug Rechte insbesondere für Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen vor. Sie hat die Kommission 1 mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Artikels betreffend die schutzbedürftigen Personen beauftragt.

Die Kommission 2 befasste sich auch eingehend mit den digitalen Rechten und den Auswirkungen, die sie für unsere Gesellschaft haben, wie z.B. dem Schutz unserer persönlichen Daten oder der Bedeutung der digitalen Technologie in der Beziehung zwischen den Bürger/Bürgerinnen und dem Staat.

Schliesslich hielten die Mitglieder der Kommission es für wesentlich, der Umwelt nicht nur in dieser neuen Verfassung, sondern auch auf der Ebene der Grundrechte einen Platz einzuräumen.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Übernahme von Artikeln aus der Bundesverfassung

Die Kommission hat von Anfang an einstimmig beschlossen, nicht in einem einzigen Artikel auf die Bundesverfassung zu verweisen, sondern die Artikel zu übernehmen und sie

anschliessend zu ändern oder zu ergänzen. Mit einstimmigem Beschluss der Kommissionsmitglieder wurden die folgenden Grundsätze unverändert oder teilweise¹ aus der Bundesverfassung übernommen. Diese sind: Würde, persönliches Leben, Privatsphäre, Willkür und Treu und Glauben, Informations- und Meinungsfreiheit, Petitionsrecht, Gewissens- und Glaubensfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit, politische Freiheit, Koalitionsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Verwirklichung der Grundrechte und Einschränkungen von Grundrechten.

A.1.1 Die Kantonsverfassung wird nicht in einem einzigen Artikel auf die Bundesverfassung verweisen, sondern die für das Wallis relevanten Grundrechtsartikel festhalten.

A.1.1 La constitution cantonale ne fera pas d'article de renvoi unique à la constitution fédérale mais consignera les articles des droits fondamentaux pertinents pour le Valais.

B. Grundrechte

1. Würde

Der Artikel über die Menschenwürde wurde ohne Änderung aus der Bundesverfassung übernommen und ist daher in Punkt A.1.1 enthalten. Die Kommission diskutierte die Möglichkeit, den Begriff der Würde auf andere lebende Organismen auszudehnen. Die Kommission lehnte schliesslich folgender Vorschlag mit 7 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab: «*Die Würde der Kreatur ist zu achten*». Für die Mitglieder, die diesen Artikel befürworteten, war es wichtig, den Begriff der Würde über den Menschen hinaus zu öffnen. Für die Gegner ist der Ausdruck Kreatur, wie er in der deutschen Version verwendet wird, nicht leicht zu verstehen. Zudem sind sie der Ansicht, dass die Verfassung, die hauptsächlich das Leben in der Gesellschaft und die Beziehungen zwischen Staat und Bürgern regelt, die Rechte und Pflichten der Menschen und damit auch ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Natur umfassen muss. Zu diesem Thema wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

2. Persönliches Leben

Die einstimmig und ohne Änderung aus der Bundesverfassung übernommenen Artikel, die das Privatleben betreffen, werden unter Punkt A.1.1 behandelt und deshalb hier nicht wiederholt (B.2.1, B.2.3).

Die Kommission hat erwogen, das Recht auf ein Leben in Würde durch ein Recht auf einen würdigen Tod zu ergänzen, in der Überzeugung, dass die Menschenwürde uneingeschränkt gilt und bis zum Ende respektiert werden muss. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission nicht einstimmig befürwortet. Einige Mitglieder sind der Ansicht, dass dieser Artikel aufgrund der aus der Bundesverfassung übernommenen Artikel, die die Würde jeder Person sowie das Recht auf Leben garantieren, überflüssig sei. Es sei zweideutig, Leben und Tod in Würde im gleichen Artikel zu behandeln. Sie würden es begrüssen, wenn die Frage des Sterbens in Würde an die Kommission verwiesen würde, die den Zugang zu medizinischer Versorgung behandelt. Sie sind zudem der Ansicht, dass dieser Artikel ein Schritt in Richtung Sterbehilfe wäre.

Schliesslich stimmt die Kommission mit 9 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

¹ Die geänderten Artikel werden im Folgenden unter dem entsprechenden Grundsatz aufgelistet.

B.2.2 Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu leben und sterben.

B.2.2 Tout être humain a le droit de vivre et de mourir dans la dignité.

Es wird zunehmend seltener, Personen zu treffen, die kein digitales Leben, keine Präsenz im Internet haben. Dieses digitale Leben muss im Rahmen des Schutzes der individuellen Freiheiten ebenso berücksichtigt werden wie das physische oder psychische Leben. Die Kommission wollte diese Dimension jedoch nicht in denselben Artikel wie die physische und psychische Integrität aufnehmen, sondern dafür einen neuen Absatz schaffen. Die Kommission stimmt mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.2.4 Jeder Mensch hat das Recht auf digitale Unversehrtheit.

B.2.4 Tout être humain a droit à son intégrité numérique.

Das Folterverbot ist in der Bundesverfassung enthalten. Folgender Zusatz wurde vorgeschlagen «*Dieses Verbot soll auch für Tiere gelten*», damit allgemein auch Lebewesen in die Verfassung integriert werden, zumal der Artikel über die Würde der Kreatur zuvor von der Kommission abgelehnt worden war. Dieser Zusatz wurde mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt; ausschlaggebend hierfür war der Wille, eine Verfassung beizubehalten, die die Beziehungen zwischen den Menschen und dem Staat regelt, wobei die Achtung der Tiere Teil der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur ist, die ihn umgibt, und die sich aus dem Schutz der Umwelt ableitet, der bereits in einem Artikel über die Grundrechte behandelt wird. Ausserdem sind die Gegner der Ansicht, dass dieser Punkt von Kommission 5 betreffend die staatlichen Aufgaben im Bereich der Umwelt behandelt werden sollte. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

Die Mitglieder stimmten dann über denselben Artikel ohne den Zusatz ab. Die Mitglieder, die das Folterverbot für Tiere aufnehmen wollten, haben diesen Vorschlag abgelehnt, weil er ohne die Erwähnung der Tiere zu restriktiv wurde. Würde der Vorschlag jedoch umformuliert, könnte der Grundsatz mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen werden.

Schliesslich stimmt die Kommission mit 9 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem folgenden Grundsatz zu:

B.2.5 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

B.2.5 La torture et tout autre traitement ou peine cruels, inhumains ou dégradants sont interdits.

Das Verbot der Rückweisung in einen Staat, in dem die betroffene Person die Todesstrafe oder Folter riskiert, ist auch in der Bundesverfassung enthalten. Einige Mitglieder der Kommission wollen es daher auch in der Kantonsverfassung verankern, entsprechend dem von der Kommission angenommenen Grundsatz, keinen Verweis auf die Bundesverfassung zu machen. Die Befürworter dieses Artikels halten es für wichtig, politisch und symbolisch zu unterstreichen, dass der Kanton Wallis sich zum Prinzip des Non-Refoulement bekennt. Einige Mitglieder stimmen zwar mit dem Prinzip an sich überein, sind jedoch der Meinung, dass es in einer kantonalen Verfassung keinen Platz hat, da der Kanton hier keine Entscheidungsbefugnisse hat. Er kann nur die Entscheide der Bundesverwaltung umsetzen.

Schliesslich stimmt die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.2.6 Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

B.2.6 Nul ne peut être refoulé sur le territoire d'un Etat dans lequel il risque la torture ou tout autre traitement ou peine cruels et inhumains.

3. Privatsphäre

Der Artikel betreffend den Schutz der Privatsphäre wurde unverändert und einstimmig aus der Bundesverfassung übernommen und ist daher in Punkt A.1.1 enthalten. Er wird hier nicht wiederholt.

4. Datenschutz

Der Datenschutz gewinnt zunehmend an Bedeutung, da die digitale Technologie mehr und mehr zu einem integralen Bestandteil des Lebens aller Walliserinnen und Walliser wird. Dieser Schutz wird bereits durch eine Reihe von Bundesgesetzen und kantonalen Gesetzen gewährleistet, aber die Kommission hielt es für wichtig, dieses Recht im Rahmen der Grundrechte zu bekräftigen. Die Entwicklung der digitalen Technologie macht die Risiken im Zusammenhang mit persönlichen Daten immer bedeutsamer.

Die Kommission stimmt mit 12 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.4.1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Dieses Recht umfasst insbesondere:

- die Einsicht in diese Daten;
- die Berichtigung unrichtiger Daten;
- die Vernichtung unzulänglicher oder unnötiger Daten.

B.4.1 Toute personne a le droit d'être protégée contre l'utilisation abusive de données qui la concernent. Ce droit comprend notamment:

- la consultation de ces données;*
- la rectification de celles qui sont inexactes;*
- la destruction de celles qui sont inadéquates ou inutiles.*

In Bezug auf den Datenschutz erörterte die Kommission die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzrechte durch ein unabhängiges und unparteiisches Organ. Für die Mitglieder, die diesen Artikel befürworten, geht es vor allem darum, die Grundsätze zu verankern, die dieses Organ leiten (Unabhängigkeit und Unparteilichkeit).

Die Gegner sind der Meinung, dass dieser Artikel eher in den Bereich der Gesetzgebung fällt und in der Verfassung daher nicht geregelt werden sollte. Die Kommission stimmt diesem Artikel schliesslich mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu:

B.4.2 Die Achtung des Rechts auf Datenschutz unterliegt der Kontrolle durch eine Behörde, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und unparteiisch handelt.

B.4.2 Le respect du droit à la protection des données est soumis au contrôle d'une autorité agissant en toute indépendance et impartialité dans l'accomplissement de ses fonctions.

5. Digitale Identität

Die digitale Integrität ist eine Dimension des digitalen Lebens, die den Begriff der digitalen Identität umfasst. Im Rahmen eines "digitalen Lebens" sollte der Einzelne die Wahl haben, anonym zu bleiben und damit die Informationen zu begrenzen, die er im Internet zur Verfügung stellt. Wie einige Mitglieder der Kommission betonen, handelt es sich jedoch um eine internationale Frage, die nicht auf der Ebene des Walliser Kantonsgebiets geregelt werden kann. Es wurde auch diskutiert, den Begriff Anonymität durch den Begriff Vertraulichkeit zu ersetzen. Für die Befürworter des Begriffs Vertraulichkeit geht der Begriff Anonymität zu weit, insbesondere in Fällen wie Pädophilie oder anderem Missbrauch im Internet. Dieser Begriff würde die Computersicherheit gewährleisten. Für die Befürworter des Begriffs Anonymität sind die beiden Begriffe nicht auf dem gleichen Niveau; Vertraulichkeit ist ein Mittel, um Anonymität zu erreichen. Ausserdem könnte in Strafsachen die Justiz auf der Grundlage des Bundesrechts trotz der Anonymität weiterhin tätig werden.

Schliesslich stimmt die Kommission mit 6 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.5.1 Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht auf Anonymität im digitalen Raum.

B.5.1 Toute personne a le droit de contrôler son identité numérique. Elle a notamment le droit à l'anonymat dans la sphère numérique.

6. Digitale Überwachung

Die Kommission diskutierte den Begriff der digitalen Überwachung und lehnte mit 6 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden Vorschlag ab: «*Jede Person hat insbesondere das Recht, nicht überwacht, gemessen oder analysiert zu werden*». Die Gegner halten dieses Prinzip auf kantonaler Ebene für nicht anwendbar. Es handelt sich ebenfalls um ein internationales Thema. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

7. Recht auf einen analogen Dienst

Nach der Annahme von Artikeln oder Grundsätzen in Bezug auf Datenschutz, digitale Integrität und neue Technologien beschloss die Kommission, auch ein Recht auf einen analogen Dienst anzufügen. Letzterer soll es Menschen, die keinen Computer haben oder sich mit digitaler Kommunikation nicht wohl fühlen, ermöglichen, mit den Behörden zu kommunizieren.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 1 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.7.1 Jede Person hat das Recht, mit der Behörde zu kommunizieren, ohne dass eine bestimmte Technologie eingesetzt werden muss.

B.7.1 Toute personne a le droit de communiquer avec l'autorité sans utiliser de technologie spécifique.

8. Recht auf Existenzsicherung

Die Bundesverfassung legt das Recht fest, in Notlagen Hilfe zu erhalten. Der hier vorgestellte Artikel entspricht dem der Bundesverfassung. Er konkretisiert dieses Recht jedoch, um ein Leben in Übereinstimmung mit der Würde der Person zu fördern. Der Artikel ist indessen immer noch im Zusammenhang mit Notlagen zu verstehen. Die Kommission stimmt mit 7 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.8.1 Jede Person die in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

B.8.1 Toute personne dans le besoin et qui n'est pas en mesure de subvenir à son entretien, a le droit d'être logée de manière appropriée, d'obtenir les soins médicaux essentiels et les autres moyens indispensables pour mener une existence conforme à la dignité humaine.

Folgende präzisere Formulierung, die die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben erläutert, wurde von der Kommission mit 7 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt, da sie im Rahmen einer Verfassung zu detailliert sei: «*Jede Person die in Not gerät, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel wie Nahrung oder Kleidung*». Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

9. Recht auf eine gesunde Umwelt

Die Kommission beschloss mehrheitlich, die Umwelt in ein Grundrecht zu integrieren. Die Diskussion konzentrierte sich vor allem auf den Platz der Umwelt in der Verfassung und ihre Beziehung zum Menschen. Es ist allen Mitgliedern klar, dass der Mensch das Recht hat, in einer gesunden und harmonischen Umwelt zu leben, und dass er Pflichten gegenüber der Natur hat, in der er lebt. Die Hinzufügung des Adverbs "ökologisch" verändert die ausschliesslich anthropozentrische Sichtweise der Grundrechte und ordnet den Menschen als Teil eines Ganzen ein. Die Kommission prüfte denselben Artikel, jedoch ohne den Begriff "ökologisch". Diese Version wurde mit 8 zu 4 Stimmen zugunsten der Version mit dem Zusatz des Adverbs "ökologisch" abgelehnt. Dieses Adverb macht deutlich, dass es sich dabei nicht um irgendeine Harmonie (z.B. ästhetische) handelt, sondern um eine ökologische Harmonie in Verbindung mit dem Funktionieren von Fauna, Flora und Natur im Allgemeinen. Die Kommission stimmt mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.9.1 Jede Person hat das Recht, in einer gesunden und ökologisch harmonischen Umwelt zu leben.

B.9.1 Toute personne a droit de vivre dans un environnement sain et écologiquement harmonieux.

10. Kinderrechte

Die Rechte der Kinder waren in der Walliser Verfassung von 1907 nicht enthalten und sind in der Bundesverfassung kaum erwähnt. Um ihre Überlegungen zu unterstützen, nahm die

Kommission 2 die Konvention über die Rechte des Kindes als Grundlage und stützte sich dabei auf das Fachwissen der Herren Jean Zermatten und Philippe Jaffé. Sie will sich auf den Schutz aller als minderjährig geltenden Einzelpersonen konzentrieren und ihre Anerkennung als schutzbedürftige Personen sicherstellen.

Die Kommission stimmt mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung einem Artikel zu, der definiert, was ein Kind ist, mit dem Ziel, den Schutz vor allem von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren zu gewährleisten, die manchmal wie Erwachsene behandelt werden. Diese Definition, dass jemand bis zum Alter von 18 Jahren ein Kind ist, wird auch in der Bundesgesetzgebung verwendet. Die Gegner lehnen diesen Artikel nicht in der Sache, sondern in der Form ab und weisen darauf hin, dass eine solche Definition keinen Platz in einer Verfassung hat.

B.10.1 Jede Person unter 18 Jahren ist ein Kind.

B.10.1 Toute personne de moins de 18 ans est un enfant.

Die Kommission befasste sich dann mit den Rechten von Jugendlichen und Kindern im Allgemeinen. Sie präzisierte und vervollständigte zu diesem Zweck die Artikel der Bundesverfassung, die ihnen hauptsächlich den Schutz garantierten. Die Kommission stimmt, inspiriert durch die Bundesverfassung, mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.10.2 Das Kind übt seine Rechte selber aus, entsprechend seinen Fähigkeiten und unter Berücksichtigung seines Alters und seines Reifegrades.

B.10.2 L'enfant exerce lui-même ses droits en fonction de ses capacités et tenant compte de son âge et de son degré de maturité.

Gegen das Recht des Kindes, bei Entscheidungen, die es betreffen, angehört zu werden, gab es in der Kommission nicht wirklich Widerstand. Sie sprach sich mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür aus, dieses Prinzip in die Verfassung aufzunehmen. Der Wunsch, den Hinweis "ab dem frühestmöglichen Alter" hinzuzufügen, spaltete jedoch die Mitglieder. Für die Gegner ist diese Erwähnung unnötig, da das Wort Kind automatisch das frühestmögliche Alter umfasst. Die Frage betrifft eher das gerichtliche Verfahren als das materielle Recht, und es wäre angebracht, diesen Punkt an die Kommission 9 zu verweisen. Für die anderen ist diese Ergänzung im Gegenteil notwendig, da die jüngsten Kinder aufgrund ihres Alters weiterhin nicht angehört werden, was gegen die Kinderrechtskonvention verstösst.

Die Kommission stimmt mit 8 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.10.3 Das Wohl des Kindes, sowohl individuell als auch kollektiv, und dessen Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab dem frühestmöglichen Alter gewährleistet.

B.10.3 L'intérêt supérieur de l'enfant, à titre individuel et à titre collectif, et son droit d'être entendu sont garantis pour les décisions ou procédures le concernant, et ce dès son plus jeune âge.

Auch der Grundsatz des Schutzes des Kindes vor allen Formen der Gewalt spaltet die Kommission nicht wirklich, die sich mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassung ausgesprochen hat. Der Zusatz "auch innerhalb der Familie" spaltet die Kommission jedoch. Die Befürworter dieses Zusatzes weisen darauf hin,

dass ein Grossteil der Gewalt in der Familie stattfindet und dass die Verfassung diese Tatsache anerkennen und einen möglichst spezifischen Schutz bieten muss. Die Gegner verneinen die häusliche Gewalt nicht, denken aber, dass die Problematik nicht verfassungsrechtlicher Natur sei, sondern durch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gelöst werden müsse. Zudem wäre es für sie angebracht, diesen Punkt an die Kommission 9 zu verweisen.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.10.4 Das Kind hat das Recht, vor jeder Form von Gewalt gegen es selbst geschützt zu werden, auch innerhalb der Familie.

B.10.4 L'enfant a le droit d'être protégé contre toutes formes de violence à son encontre, y compris au sein de sa famille.

Die Kommission diskutierte auch den Schutz der Entscheidungen von Kindern unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf eine offen gestaltete Zukunft.

Der zweite Teil des Textes ermöglicht es, zu verhindern, dass das Kind zu früh auf eine bestimmte Richtung festgelegt wird. Dies betrifft zum Beispiel die Organisation der Schullaufbahn. Um deutlich zu machen, dass dieses Recht für die Beziehungen zwischen dem Kind und den Behörden gilt, wurde beschlossen, die Chancengleichheit zu erwähnen. Die Kommission ist sich betreffend diesen Grundsatz nicht einig, der für manche Mitglieder der elterlichen Autorität widerspricht, die in erster Linie dem Wohl des Kindes dienen muss. Ausserdem ist dieser Artikel für sie mit Blick auf Artikel B.10.2 überflüssig.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.10.5 Das Kind hat das Recht, dass seine zukünftigen Möglichkeiten und Entscheidungen geschützt werden bis es seine eigenen Entscheidungen treffen kann. Zu diesem Zweck fördert der Staat die Chancengleichheit.

B.10.5 L'enfant a le droit que ses opportunités et choix futurs soient protégés dans l'attente de ses propres décisions. A cette fin, l'Etat promeut l'égalité des chances.

Die Kommission stimmt, inspiriert durch die Bundesverfassung, mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.10.6 Das Kind hat das Recht, unterstützt und ermutigt zu werden, um seine harmonische Entwicklung zu gewährleisten, auch durch erzieherische, kulturelle, freizeitleiche und sportliche Aktivitäten. Diese Unterstützung und Förderung durch den Staat ist der Rolle der Familie untergeordnet.

B.10.6 L'enfant a le droit à être soutenu et encouragé pour assurer son développement harmonieux, notamment via des activités éducatives, culturelles, ludiques et sportives. Ce soutien et cet encouragement par l'Etat s'inscrivent subsidiairement au rôle de la famille.

11. Recht auf Inklusion

Mit dem Recht auf Inklusion wollte die Kommission nicht nur die Rechte des Einzelnen garantieren, sondern auch die Teilnahme aller am Leben der Gesellschaft sicherstellen.

Dieses Recht will die berufliche und soziale Inklusion von Menschen gewährleisten, indem strukturelle Hindernisse für die Teilnahme beseitigt werden. Die Kommission hat sich hier nicht auf die politische Beteiligung oder das Stimm- und Wahlrecht konzentriert, die von der Kommission 3 behandelt werden müssen. Einige Mitglieder sind der Ansicht, dass das Recht auf Inklusion auf internationaler Ebene und nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden muss. Dieser Punkt sollte gemäss ihnen auch von den Kommissionen 1, 3 und 6 behandelt werden. In diesem Zusammenhang beschloss die Kommission, den 2. Teil des ursprünglich vorgeschlagenen Artikels, nämlich «*Der Staat und die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen*», weiterzuleiten, da dieser eher in den Aufgabenbereich der Kommission 6 falle.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.11.1 Das Recht auf Inklusion ist garantiert. Jede Person soll insbesondere am Leben der Gesellschaft aktiv teilnehmen können.

B.11.1 Le droit à l'inclusion est garanti. Toute personne doit notamment pouvoir participer activement à la vie de la société.

Die Kommission stimmt mit 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu (die Stimme des Präsidenten zählt in diesem Fall doppelt und ergibt 7 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung):

B.11.2 Die Institutionen sind verpflichtet, ihre Organisation und ihre Betriebsregeln anzupassen, um die Ausübung des Rechts auf Inklusion zu fördern.

B.11.2 Les institutions sont tenues d'aménager leur organisation et leurs règles de fonctionnement afin de favoriser l'exercice du droit à l'inclusion.

12. Recht von Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen

Nach dem Recht auf Würde und dem Recht auf Gleichheit hat sich die Kommission mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen befasst. Natürlich gelten die Grundrechte für jeden Menschen, aber Menschen, die in bestimmten Situationen verletzlich sind, müssen besser geschützt werden.

Die Kommission stimmt mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.12.1 Das Recht von Personen mit Behinderungen auf eine volle und effektive Teilnahme an der Gesellschaft ist garantiert. Dieses Recht muss es ihnen ermöglichen, ihre Autonomie auszuüben. Sie üben dieses Recht gleichberechtigt mit allen Personen aus.

B.12.1 Le droit des personnes en situation de handicap à une participation pleine et effective à la vie en société est garanti. Ce droit doit permettre l'exercice de leur autonomie. Elles exercent ce droit sur un pied d'égalité avec l'ensemble des individus.

Die Kommission hat sich mit der Einschulung von Kindern mit Behinderungen befasst. Die Gegner des vorgeschlagenen Artikels lehnen nicht den Inhalt des Artikels ab, fragen sich aber, ob dieser Artikel, der sich am Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes orientiert, wirklich

in eine Verfassung gehört und ob er nicht auf der Ebene der Gesetzgebung behandelt werden sollte.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.12.2 Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete Unterrichtsformen.

B.12.2 Les enfants en situation de handicap ont le droit de participer à l'école régulière par le biais de formes de scolarisation adéquates.

Die Kommission befasste sich auch mit den verschiedenen Hindernissen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sein können. Die Gegner des vorgeschlagenen Artikels lehnen nicht dessen Inhalt ab, fragen sich aber, ob dieser Artikel, der sich am Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes orientiert, wirklich in eine Verfassung gehört und ob er nicht auf der Ebene der Gesetzgebung behandelt werden sollte.

Die Kommission stimmt mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.12.3 Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie zu den öffentlichen Dienstleistungen ist gewährleistet.

B.12.3 L'accès des personnes en situation de handicap aux bâtiments, installations et équipements, ainsi qu'aux prestations destinées au public, est garanti.

Die Kommission interessierte sich auch dafür, wie Menschen mit Behinderungen die Kommunikation mit den staatlichen Behörden ermöglicht werden kann. Die Gegner des vorgeschlagenen Artikels lehnen nicht dessen Inhalt ab, sind aber der Meinung, er lasse sich aus dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf volle und effektive Teilnahme ableiten (B.12.1) und sollte auf Gesetzes- und nicht auf Verfassungsebene behandelt werden.

Die Kommission stimmt mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.12.4 Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angepassten Form Informationen zu erhalten und zu kommunizieren, auch in Gebärdensprache.

B.12.4 Dans leurs rapports avec les autorités publiques, les personnes en situation de handicap ont le droit d'obtenir des informations et de communiquer sous une forme adaptée à leurs besoins et à leurs capacités, notamment en langue des signes.

13. Rechte älterer Menschen

Weiter hielt es die Kommission mit Blick auf die Rechte von verletzlichen Personen für wichtig, auch die Rechte von älteren Menschen, die manchmal besonders verletzlich sind, zu berücksichtigen. Anders als bei Kindern ist das Kriterium hier nicht das Alter, sondern eine mögliche Schutzbedürftigkeit.

Die Kommission stimmt mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.13.1 Jede ältere Person hat, insbesondere in schwierigen Lagen, den Anspruch auf die Achtung ihrer Autonomie, auf die volle Teilnahme an der Gesellschaft und auf die Ausübung ihrer politischen Rechte.

B.13.1 Toute personne âgée a droit au respect de son autonomie, notamment en situation de vulnérabilité, à participer pleinement à la vie en société et d'exercer ses droits politiques.

Die Kommission lehnt mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgenden Vorschlag zum Schutz personenbezogener Daten älterer Menschen ab: *«Die Persönlichkeitsrechte werden respektiert. Die Rechte älterer Menschen in Bezug auf die Erhebung und Nutzung der sie betreffenden Daten sind gewährleistet.»* Die Befürworter dieses Artikels halten es für besonders wichtig, die Daten älterer Menschen zu schützen, die besonders gefährdet sind. Die Gegner halten den Artikel mit Blick auf das Datenschutzrecht (B.4.1) sowie den Schutz verletzlicher Personen, der von der Kommission 1 vorgeschlagen werden soll, für überflüssig. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

Die Kommission beschloss einstimmig, die folgenden Vorschläge an die Kommission 6 zu überweisen, da sie Aufgaben des Staates und nicht die Grundrechte betreffen: *«Der Staat sorgt für Rahmenbedingungen, die den älteren Menschen eine gute Lebensqualität ermöglichen. Der Staat unterstützt die älteren Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte. Der Staat überwacht die Einhaltung dieser Rechte durch Einrichtungen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, insbesondere im Bereich der Pflege und Betreuung.»*

14. Öffentliches Leben

Die Kommission hat sich für das Recht aller interessiert, im öffentlichen Bereich als Mitautoren schon bei der Planung von Grossprojekten aktiv teilzunehmen. Die Definition von Grossprojekten soll auf der Ebene der Gesetzgebung erfolgen. Die Gegner stellen die Frage, welche administrativen Konsequenzen ein solcher Vorschlag haben würde und wie die Gemeinden ihn umsetzen könnten, zumal die Möglichkeiten der Bevölkerung, sich zu den Projekten zu äussern, bereits vorhanden sind. Sie unterstützen die Idee, dass die Informationen über Grossprojekte verbessert und so früh wie möglich zur Verfügung gestellt werden sollen, lehnen aber die Idee einer aktiven Teilnahme ab, die ein echtes Misstrauen gegenüber dem Staat zum Ausdruck bringt. Für die Befürworter würde dieser Vorschlag die Demokratie stärken, indem die gesamte Bevölkerung in einem früheren Stadium in die Entwicklung von Projekten einbezogen würde. Dies würde die Projekte verbessern und ihre Legitimität stärken.

Die Kommission lehnt schliesslich mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden Artikel ab: *«Jede Person hat das Recht, sich aktiv am Entwicklungsprozess wichtiger Projekte zu beteiligen.»* Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

15. Zusammenleben und Ehe

Das Recht auf Ehe und Familie ist in der Bundesverfassung verankert. Die Kommission möchte den bereits auf Bundesebene durch die Rechtsprechung gewährten Schutz deutlich machen, indem sie den Artikel der Genfer Verfassung übernimmt und das Recht, die Lebensform zu wählen, hinzufügt.

Die Kommission stimmt mit 10 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.15.1 Jede Person hat das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, eine Familie zu gründen oder alleinstehend oder gemeinschaftlich eine andere Lebensform zu wählen.

B.15.1 Toute personne a le droit de se marier, de conclure un partenariat enregistré, de fonder une famille ou de choisir une autre forme de vie, seule ou en commun.

Die Kommission lehnt mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden Vorschlag ab: «Das Recht auf eingetragene Partnerschaft ist für alle Paare gewährleistet.» Für die Gegner ist dies eine Bundesangelegenheit. Die Befürworter wollen demgegenüber eine kantonale Partnerschaft schaffen, die auch für heterosexuelle Paare offen ist. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

16. Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Der Artikel betreffend Willkür und Treu und Glauben wurde ohne Änderung und einstimmig aus der Bundesverfassung übernommen und ist daher in Punkt A.1.1. enthalten. Er wird hier nicht wiederholt.

Die Kommission beschloss ausserdem einstimmig, den folgenden Vorschlag an die Kommission 1 oder 9 weiterzuleiten: «Rückwirkende Gesetze, die dem Einzelnen zusätzliche Belastungen auferlegen, sind verboten.»

17. Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung

Das Recht auf Bildung ist durch die Bundesverfassung garantiert. Die Kommission hat beschlossen, dieses Recht auf Bildung zu ergänzen.

Die Kommission stimmt mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.17.1 Das Recht auf Erziehung, Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.

B.17.1 Le droit à l'éducation, à la formation et à la formation continue est garanti.

Die Kommission diskutierte die Möglichkeit, ein Qualitätskriterium betreffend die Ausbildung und die Kompetenzen der Lehrer hinzuzufügen, kam aber zum Schluss, dass dies nicht die Grundrechte betrifft. Sie wird diese Idee an die Kommission 6 weiterleiten.

Die Kommission diskutierte über kostenlose Bildung. Dieser Artikel fand eine grosse Zustimmung. Die opponierende Person war gegen den Begriff "Erstausbildung" und hätte die Formulierung "Grundausbildung" vorgezogen.

Die Kommission stimmt mit 12 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.17.2 Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.

B.17.2 Toute personne a droit à une formation initiale publique gratuite.

Die Kommission stimmt, inspiriert durch die Bundesverfassung, mit 12 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.17.3 Jede Person, die nicht über die für eine anerkannte Ausbildung erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.

B.17.3 Toute personne dépourvue des ressources financières nécessaires à une formation reconnue a droit à un soutien de l'Etat.

Die Kommission lehnte mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung folgenden Vorschlag ab: «*Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für ein minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.*» Das Recht auf Bildung, Ausbildung und Weiterbildung ist bereits garantiert (B.17.1) und darüber hinaus ist auch eine finanzielle Unterstützung durch den Staat im Bedarfsfall vorgesehen (B.17.3). Diese beiden Artikel decken im Grossen und Ganzen die verschiedenen Fälle ab, die auftreten können. Für die Befürworter dieses Artikels handelt es sich um einen Schlüsselaspekt, um auf die Automatisierung der Gesellschaft und die Herausforderungen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu reagieren. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

18. Informations- und Meinungsfreiheit

Die Artikel über die Informations- und Meinungsfreiheit, die unverändert und einstimmig aus der Bundesverfassung übernommen wurden und daher in Punkt A.1.1 enthalten sind, werden demnach hier nicht behandelt (B.18.1 bis B.18.3). Die Kommission beschloss, diese Grundrechte zu ergänzen, und stimmte mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.18.4 Der Zugang zu den öffentlich-rechtlichen Medien ist gewährleistet.

B.18.4 L'accès aux médias de service public est garanti.

Die Kommission hat mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgenden Vorschlag abgelehnt: «*Jede Person hat Anspruch auf hinreichende und pluralistische Informationen, damit sie sich am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in vollem Umfang beteiligen kann*», da der Artikel mit Blick auf Artikel B.18.1 überflüssig sei, der besagt, dass *die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleistet ist*. Für die Befürworter dieses Artikels geht Artikel B.18.1 nicht weit genug und garantiert nur die Informationsfreiheit und nicht die Pluralität der Informationsquellen. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

19. Recht auf offizielle Informationen und Daten

In Bezug auf die Informationsfreiheit beschloss die Kommission, ein Recht auf offizielle Informationen hinzuzufügen. Diese Aspekte sind in der Tat bereits im GIDA (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung) geregelt, aber die Kommission hielt es für wichtig, sie den Grundrechten hinzuzufügen.

Die Kommission stimmt mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.19.1 Das Recht auf Zugang zu offiziellen Informationen ist gewährleistet.

B.19.1 Le droit d'accéder aux informations officielles est garanti.

Die Kommission stimmt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.19.2 Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

B.19.2 Toute personne peut consulter les documents officiels dans la mesure où aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose.

Die Kommission hat mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgenden Vorschlag abgelehnt: «*Jeder hat das Recht, offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten*». Für die Befürworter ging es nicht darum, offizielle Informationen in alle Sprachen zu übersetzen, sondern sie in einer einfachen, für alle verständlichen Sprache zu erhalten. Die Gegner sind der Ansicht, dass dieser Artikel nicht anwendbar ist, da offizielle Informationen naturgemäss verständlich sein müssen. Zudem würde diese Massnahme einen hohen bürokratischen Aufwand erfordern. Sie sind auch der Meinung, dass die vereinfachte Kommunikation zu einer Auslegung gewisser Gesetze durch den Staat und damit zu einer Veränderung von deren Sinn führen könnte. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

Die Kommission hat sich mit den Rechten von Whistleblower befasst, die sich direkt aus dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen ergeben.

Die Kommission stimmt mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.19.3 Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtmässig festgestelltes rechtswidriges Verhalten meldet, wird angemessen geschützt.

B.19.3 Toute personne qui, de bonne foi et pour la sauvegarde de l'intérêt général, révèle à l'organe compétent des comportements illégaux constatés de manière licite bénéficie d'une protection adéquate.

Die Kommission stimmt im Einklang mit Artikel 42 des Reglements des Verfassungsrats mit 12 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.19.4 Jede Person hat freien Zugang zu den vom Staat gesammelten öffentlichen Daten.

B.19.4 Toute personne peut accéder librement aux données publiques collectées par l'Etat.

Die Kommission stimmt mit grosser Mehrheit dem folgenden Grundsatz zu: «*Der Staat stellt die in seinem Besitz befindlichen Datensätze in einem offenen Format frei zur Verfügung, das die Wiederverwendung erleichtert und an den technischen Fortschritt angepasst ist*», wird ihn aber an die Kommission 6 weiterleiten, weil es sich um eine staatliche Aufgabe handelt.

20. Petitionsrecht

Der Artikel betreffend das Petitionsrecht, der einstimmig und ohne Änderung aus der Bundesverfassung übernommen wurde und daher in Punkt A.1.1 enthalten ist, wird hier nicht wiederholt (B.20.1).

Nach einer Diskussion, wie eine Petition von den Behörden behandelt werden soll, lehnt die Kommission den folgenden Vorschlag ab: «*Die Behörden prüfen die an sie gerichteten Petitionen. Sie antworten so schnell wie möglich*» und stimmt mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.20.2 Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

B.20.2 Les autorités doivent prendre connaissance des pétitions.

21. Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Artikel betreffend die Gewissens- und Glaubensfreiheit, die einstimmig und ohne Änderung aus der Bundesverfassung übernommen wurden, sind in Punkt A.1.1 enthalten und werden hier nicht wiederholt (B.21.1, B.21.3, B.21.4).

Die Kommission stimmt mit 12 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel, ebenfalls aus der Bundesverfassung, zu:

B.21.2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

B.21.2 Toute personne a le droit de choisir librement sa religion ainsi que de se forger ses convictions philosophiques et de les professer individuellement ou en communauté.

22. Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist in der Bundesverfassung verankert, nicht aber die Demonstrationsfreiheit, die sich daraus ableitet. Die Demonstrationsfreiheit wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts anerkannt. Hier geht es darum, ein bestehendes, aber ungeschriebenes Recht explizit zu formulieren. Die Gegner dieses Artikels lehnen nicht den Grundsatz der Versammlungsfreiheit ab, sondern die Hinzufügung der Demonstrationsfreiheit zu diesem Artikel.

Die Kommission stimmt mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.22.1 Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.

B.22.1 La liberté de réunion et de manifestation est garantie.

Die Kommission stimmt mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.22.2 Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, an Versammlungen oder Demonstrationen teilzunehmen oder Versammlungen oder Demonstrationen fernzubleiben.

B.22.2 Toute personne a le droit d'organiser une réunion ou une manifestation et d'y prendre part. Personne ne peut y être contraint.

Die Kommission stimmt mit 13 zu 0 bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.22.3 Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

B.22.3 La loi ou le règlement communal peut soumettre à autorisation les réunions et les manifestations organisées sur le domaine public.

23. Vereinigungsfreiheit

Die Artikel betreffend die Vereinigungsfreiheit wurden unverändert und einstimmig aus der Bundesverfassung übernommen und sind daher in Punkt A.1.1 enthalten. Sie werden hier nicht wiederholt.

24. Niederlassungsfreiheit

Die Bundesverfassung gewährt den Schweizerinnen und Schweizern die Niederlassungsfreiheit. Die Kommission hat sich gefragt, wie dieses Recht auf kantonaler Ebene am besten eingeführt werden könnte. Sie lehnte den folgenden Vorschlag ab: «*Die Niederlassungsfreiheit ist für Schweizerinnen und Schweizer gewährleistet*» zugunsten des Vorschlags «*Die Niederlassungsfreiheit ist gewährleistet*» mit 9 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Dieses Recht gilt für Personen, die bereits berechtigt sind, im Kanton zu wohnen.

Die Kommission stimmt mit 9 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.24.1 Die Niederlassungsfreiheit ist garantiert.

B.24.1 La liberté d'établissement est garantie.

25-28. Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit, politische Freiheit, Koalitionsfreiheit

Die Artikel betreffend die Eigentumsgarantie, die Wirtschaftsfreiheit, die politische Freiheit und die Koalitionsfreiheit wurden unverändert und einstimmig aus der Bundesverfassung übernommen und sind daher in Punkt A.1.1 enthalten. Sie werden hier nicht wiederholt.

29. Kunstfreiheit

Die Frage der Kunstfreiheit hat eine Debatte darüber ausgelöst, wie sie am besten gewährleistet werden kann. Die Kommission wollte die Freiheit des Künstlers (Gestaltung und künstlerischer Ausdruck) garantieren. Sie hat sich dann mit dem Schutz der Interessen der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kunst befasst.

Die Kommission stimmt mit 12 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.29.1 Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.

B.29.1 La liberté de création et d'expression artistique est garantie.

Die Kommission sprach sich mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Aufnahme eines Artikels über den Zugang zur Kultur aus. Sie lehnte mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden Vorschlag ab: «*Der Zugang zur Kultur und die kulturelle Beteiligung sind gewährleistet*».

Die Kommission stimmt mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.29.2 Der Zugang zur Kultur ist gewährleistet.

B.29.2 L'accès à la culture est garanti.

30. Wissenschaftsfreiheit

Der Artikel betreffend die Wissenschaftsfreiheit wurde ohne Änderung und einstimmig aus der Bundesverfassung übernommen und ist daher in Punkt A.1.1 enthalten. Er wird hier nicht wiederholt.

31. Medienfreiheit

Die Artikel betreffend die Medienfreiheit, die ohne Änderung aus der Bundesverfassung übernommen wurden, wurden von der Kommission nicht einstimmig angenommen.

Die Kommission stimmt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.31.1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

B.31.1 La liberté de la presse, de la radio et de la télévision, ainsi que des autres formes de diffusion de productions et d'informations ressortissant aux télécommunications publiques est garantie.

Die Kommission stimmt mit 10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.31.2 Zensur ist verboten.

B.31.2 La censure est interdite.

Das Redaktionsgeheimnis wird auch durch die Bundesverfassung gewährleistet; hinzuzufügen ist der Quellenschutz. Es handelt sich vor allem um eine rechtliche Präzisierung, da der Quellenschutz Teil des Redaktionsgeheimnisses ist.

Die Kommission stimmt mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.31.3 Das Redaktionsgeheimnis, insbesondere der Quellenschutz, ist gewährleistet.

B.31.3 Le secret de rédaction, dont notamment le secret des sources, est garanti.

32. Rechtsgleichheit

Die Rechtsgleichheit ist durch die Bundesverfassung gewährleistet, aber die Kommission 2 wollte dieses Recht präzisieren.

Die Kommission stimmt mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.32.1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

B.32.1 Toutes les personnes sont égales en droit.

Die Kommission stimmt mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.32.2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Identität, der Herkunft, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, des Erbguts, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Unterschieds.

B.32.2 Nul ne doit subir de discrimination du fait notamment de son identité, de son origine, de son apparence physique, de son sexe, de son orientation sexuelle, de son identité de genre, de son âge, de sa langue, de sa situation sociale, de son mode de vie, de son patrimoine génétique, de ses convictions religieuses, philosophiques ou politiques, ni du fait d'une différence corporelle, mentale ou psychique.

Es wurde vorgeschlagen, den Artikel aus der Bundesverfassung betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau dahingehend zu ergänzen, dass er auch für öffentliche Angelegenheiten oder im öffentlichen Leben gilt. Die Befürworter dieses Zusatzes sind überzeugt, dass es ein wesentlicher Punkt im Hinblick auf die Gleichstellung ist. Die Gegner können sich nicht vorstellen, wie dies ohne Quoten, die nicht in den Aufgabenbereich der Kommission 2 fallen, umgesetzt werden kann. Die Kommission lehnt die vorgeschlagene Ergänzung mit 8 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

Die Kommission stimmt mit 8 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.32.3 Frau und Mann sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Frau und Mann haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

B.32.3 La femme et l'homme sont égaux en droit. La loi pourvoit à l'égalité de droit et de fait en particulier dans les domaines de la famille, de la formation, du travail. La femme et l'homme ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale.

Die Kommission genehmigt mehrheitlich den folgenden Grundsatz: «*Der Staat und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die rechtliche und faktische Gleichstellung von Personen zu fördern*», wird ihn jedoch an die Kommission 6 weiterleiten, weil es sich um eine Aufgabe des Staates handelt.

Die Kommission lehnt mit 6 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden Vorschlag ab: «*Es sind alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung zwischen einzelnen Personen zu bekämpfen*». Für diejenigen, die für die Aufnahme dieses Artikels sind,

wird er dem Staat eine viel klarere Verpflichtung zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Einzelpersonen auferlegen; es reicht nicht aus zu sagen, dass niemand diskriminiert werden darf. Für die Gegner ist dieser Artikel mit Blick auf Artikel B.32.2, der besagt, dass niemand diskriminiert werden darf, überflüssig. Wenn Diskriminierung verboten ist, folgt daraus automatisch, dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Zudem gehören Massnahmen, um Diskriminierungen zu bekämpfen, auf Gesetzes- und nicht auf Verfassungsstufe. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

33. Schutz der Elternschaft

Die Kommission stimmt mit 11 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltung dem folgenden Artikel zu:

B.33.1 Jede Person, die gerade ein Kind bekommen hat oder ein Kind adoptiert, hat das Recht auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung. In dieser Hinsicht hat jede Person insbesondere Anspruch auf Elternurlaub.

B.33.1 Chaque personne venant d'avoir un enfant ou adoptant un enfant a droit à un soutien économique et social adéquat. À ce titre chaque personne a droit à un congé parental.

34. Grundrechte in Bezug auf die Justiz

Diese Artikel, die sich auf die allgemeinen Verfahrensgarantien, das Gerichtsverfahren, das Strafverfahren oder die Garantien im Falle von Freiheitsentzug beziehen, gehören in der endgültigen Fassung zum Kapitel über die Grundrechte, werden aber aus Gründen der Zuständigkeiten und Kenntnisse von der Kommission 9 behandelt.

35. Verwirklichung der Grundrechte

Die Artikel (35.2 und 35.3) betreffend die Verwirklichung der Grundrechte, die einstimmig und ohne Änderung aus der Bundesverfassung übernommen wurden, sind in Punkt A.1.1 enthalten. Sie werden hier deshalb nicht wiederholt.

Die Kommission stimmt mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.35.1 Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung respektiert, geschützt und erfüllt werden.

B.35.1 Les droits fondamentaux doivent être respectés, protégés et réalisés dans l'ensemble de l'ordre juridique.

36. Einschränkungen von Grundrechten

Die Artikel betreffend die politische Freiheit wurden unverändert und einstimmig aus der Bundesverfassung übernommen und sind daher in Punkt A.1.1 enthalten. Sie werden hier nicht wiederholt.

37. Evaluierung der Grundrechte

Die Kommission beabsichtigte, einen Artikel über die Evaluierung der Grundrechte hinzuzufügen, wie dies zurzeit in Genf von einer externen Kommission durchgeführt wird. Einige Mitglieder halten diese Art von externer Kommission jedoch nicht für nötig, da es die Aufgabe der Parlamentarier sei, die Informationen und Sorgen der Bürger bezüglich der Verwirklichung der Grundrechte weiterzugeben. Die Kommission stimmt mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.37.1 Die Verwirklichung der Grundrechte unterliegt einer regelmässigen unabhängigen Evaluierung.

B.37.1 La réalisation des droits fondamentaux fait l'objet d'une évaluation périodique indépendante.

38. Recht auf gerechten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

Die Kommission hat die Aufnahme eines neuen Artikels betreffend den gerechten Zugang zum Service public in die Kantonsverfassung geprüft. Dieser Artikel sieht vor, dass ein Service public, wie auch immer er bezeichnet wird, in gerechter Weise zugänglich sein sollte. Dieser Artikel nimmt keine Stellung zur Existenz oder Nichtexistenz des Service public, sondern zum gerechten Zugang zu ihm. Die Gegner sind der Ansicht, dass dieser Artikel einerseits das Problem des Service public in den Randregionen nicht lösen würde und andererseits schwierig anwendbar wäre.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.38.1 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, die Teil eines Alltagsbedarfs der Bevölkerung sind. Jede Person hat das Recht, diese Güter und Dienstleistungen in gerechter Weise zu nutzen und zu geniessen.

B.38.1 Chaque personne a le droit d'accéder aux biens et services publics qui relèvent d'un besoin usuel de la population. Chaque personne a le droit d'accéder et de jouir de ces biens et services de manière équitable.

39. Mindestlohn

Die Kommission prüfte die Möglichkeit, einen Mindestlohn ohne Festlegung des Betrags in die kantonale Verfassung aufzunehmen, um mögliche Lücken in den Gesamtarbeitsverträgen zu kompensieren und den Anteil der Personen, die Sozialhilfe beziehen, zu senken. Nach Ansicht der Befürworter würde es ein Mindestlohn den Arbeitnehmern ermöglichen, von ihrem Lohn zu leben. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die Arbeitnehmer geschützt werden müssen. Die Kommission ist sich aber über die in diesem Artikel vorgeschlagene Lösung nicht einig. Ein Teil der Kommission spricht sich gegen diesen Artikel aus, zunächst wegen der Form: Der Artikel wurde in einer kantonalen Abstimmung im Jahr 2014 von der Walliser Bevölkerung abgelehnt. Dann auch wegen des Inhalts, da der Artikel aus wirtschaftlicher Sicht nicht anwendbar sei und es vielmehr notwendig ist, weiterhin branchenübergreifende Gesamtarbeitsverträge zu fördern. Für diese Kommissionsmitglieder würde dieser Artikel im Gegenteil bestehende Gesamtarbeitsverträge zugunsten eines niedrigeren Mindestlohns gefährden.

Die Kommission stimmt mit 8 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

B.39.1 Jede Person, die eine entlohnte Tätigkeit ausübt, hat das Recht auf einen Mindestlohn, der ihr menschenwürdige Lebensbedingungen garantiert. Sofern in einer Branche kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, wird dieser Mindestlohn auf kantonaler Ebene bestimmt. Die Wirtschaftszweige und die in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Löhne werden dafür berücksichtigt.

B.39.1 Toute personne exerçant une activité salariée a droit à un salaire minimum lui garantissant des conditions de vie décente. Pour autant qu'aucune convention collective n'existe, celui-ci est instauré au niveau cantonal, dans tous les domaines d'activité économique, en tenant compte des secteurs économiques ainsi que des salaires fixés dans les conventions collectives.

40. Bedingungsloses Grundeinkommen

Anschliessend an die Diskussion zum Mindestlohn debattierte die Kommission über einen Artikel betreffend ein bedingungsloses Grundeinkommen. Dieses letztere sollte es ermöglichen, die Sozialversicherungen zu entlasten und die Prekarität zu reduzieren. Ein Teil der Kommission lehnt diesen Artikel ab, erstens wegen der Form: Das Prinzip wurde von der Walliser Bevölkerung 2017 abgelehnt; zweitens wegen des Inhalts: Es wäre sehr schwierig, dieses System nur auf kantonaler Ebene umzusetzen, da die Sozialversicherungen auf Bundesebene geregelt sind. Die Kommission lehnt mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung den folgenden Artikel ab: *«Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kantons Wallis hat Anspruch auf die unentbehrlichen Mittel, die ihr oder ihm ein menschenwürdiges Leben und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen. Der Staat sorgt für die Verwirklichung dieses Rechts durch die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens»*. Dieses Recht kann immer noch dann von der Bevölkerung oder der Regierung beantragt werden, wenn die Arbeitsbedingungen, unter anderem in Verbindung mit der Robotisierung, dies erfordern würden.

C. Zivilgesellschaft

1. Grundsatz

Die Kommission 2 befasste sich anschliessend mit dem zweiten Teil ihres Mandats, nämlich mit der Zivilgesellschaft.

Die Kommission stimmt mit 7 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

C.1.1 Der Staat anerkennt die Bedeutung einer lebendigen und vielfältigen Zivilgesellschaft. Er kann Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen. Er kann sie auch konsultieren.

C.1.1 L'Etat reconnaît l'importance d'une société civile vivante et diverse. Il peut soutenir les organisations de la société civile. Il peut également les consulter.

2. Vereinigungen

Die Kommission hat über diesen Artikel Absatz für Absatz abgestimmt und schliesslich dem ganzen Artikel wie folgt angenommen:

Die Kommission stimmt Absatz 1 mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Kommission stimmt Absatz 2 mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltungen zu.
Die Kommission stimmt Absatz 3 mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltungen zu.
Die Kommission stimmt Absatz 4 mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltungen zu.

C.2.1 1) Der Staat anerkennt und unterstützt die Rolle des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft. Er kann Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.
2) Er respektiert die Vereinsautonomie.
3) Er kann ihnen Aufgaben übertragen.
4) Er fördert die Freiwilligenarbeit.

C.2.1 1) *L'Etat reconnaît et soutient le rôle des associations et du bénévolat dans la vie de la société. Il peut accorder un soutien aux associations pour leur activités d'intérêt général.*
2) *Il respecte l'autonomie des associations.*
3) *Il peut déléguer des tâches aux associations.*
4) *Il encourage le bénévolat.*

3. Teilnahme am öffentlichen Leben

Die Kommission stimmt mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

C.3.1 Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungsbildung und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden vom Staat zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

C.3.1 *Les partis politiques et les associations contribuent à former l'opinion et la volonté populaires. Ils sont consultés par l'Etat sur les objets qui les concernent.*

Die Kommission lehnt mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung den folgenden Vorschlag ab: «*Die Parteien sorgen für die Umsetzung einer ausgewogenen Vertretung*, dessen Ziel es für die Befürworter wäre, ein Gleichgewicht zwischen Jugendlichen, älteren Menschen, Männern, Frauen usw. in den Parteien herzustellen. Für die Gegner stellt dieser Vorschlag eine Einmischung in einen Verein dar. Es wird ein Minderheitsbericht vorgelegt.

4. Transparenz

Der Kommission diskutierte über die Transparenz des politischen Lebens im Kanton. Sie lehnt mit 8 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen den folgenden Vorschlag ab: «*Die Transparenz bei der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.*»

Die Kommission stimmt schliesslich mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem folgenden Artikel zu:

C.4.1 Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.
Die politischen Parteien sind verpflichtet, ihre Jahresbudgets und -rechnungen sowie ihre Kampagnenbudgets und –rechnungen zu veröffentlichen sowie die Identität der Personen offenzulegen, die sich massgeblich an ihrer Finanzierung beteiligt haben.
Die gewählten Mitglieder der kantonalen Behörden veröffentlichen zu Beginn des Kalenderjahres die Einnahmen, die sie aus ihrem Mandat sowie aus den mit ihrem Mandat verbundenen Tätigkeiten beziehen.

C.4.1 La transparence du financement de la vie politique est garantie.

Les partis politiques sont tenus de publier leurs budgets et comptes annuels, leurs budgets et comptes de campagnes, de même que l'identité des personnes ayant participé dans une large mesure à leur financement.

Les membres élus des autorités cantonales publient, au début de l'année civile les revenus qu'ils tirent de leur mandat ainsi que les revenus des activités en lien avec celui-ci.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 2 vom 14. Februar 2020 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Georges Vionnet**

Die Berichterstatterin: **Natacha Maret**

III. ANHÄNGE

a. Bibliographie

1. Bücher

- Flückiger Alexandre, Les droits fondamentaux et l'environnement, Maya Hertig Randall/Michel Hottelier (éd.), Introduction aux droits de l'homme, Genève, 2014
- Magistro Francisca, Le droit à un environnement sain revisité : étude de droit suisse, international et compare, Schulthess, 2017
- Previtali Adriano, Pour la reconnaissance d'un nouveau droit de l'homme : le droit à l'inclusion, in *L'homme et son droit : mélanges en l'honneur de Marco Borghi à l'occasion de son 65^e anniversaire*, Zurich, Schulthess, 2011
- Weerts Sophie et al., *Révision imaginaire de la Constitution fédérale*, Schulthess, 2018.

2. Webseiten

- <http://vienumerique.ch/>, site des initiants de « Vie numérique »
- <https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/documents/1860/Convention.pdf>, Convention Aarhus
- <http://www.droits-numeriques.org/la-declaration/article-2.html>
- <https://www.rathenau.nl/sites/default/files/2018-02/Human%20Rights%20in%20the%20Robot%20Age-Rathenau%20Instituut-2017.pdf>, Rathenau Institut, Human rights in the robot age
- <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164007>, Parlement fédéral, Pour des algorithmes respectueux des droits fondamentaux
- <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4279214/>, Millum Joseph, The foundation of the child's right to an open future
- <https://www.inclusion-handicap.ch/fr/inclusion-handicap-association-faitiere-des-organisations-suissees-de-personnes-handicapees-1.html>, inclusion handicap
- <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468>, 13 468 Initiative parlementaire Groupe vert/libéral
- <https://www.parlament.ch/centers/documents/fr/bericht-rk-n-13-468-f.pdf>, 13.468 Initiative parlementaire « Mariage civil pour tous

b. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

* Die vollständig aus der Bundesverfassung übernommenen Artikel sind unten schraffiert.

A. Übernahme von Artikeln aus der Bundesverfassung

A.1.1 Die Kantonsverfassung wird nicht in einem einzigen Artikel auf die Bundesverfassung verweisen, sondern die für das Wallis relevanten Grundrechtsartikel festhalten.

A.1.1 *La constitution cantonale ne fera pas d'article de renvoi unique à la constitution fédérale mais consignera les articles des droits fondamentaux pertinents pour le Valais.*

B. Grundrechte

1. Würde

B.1.1 Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

B.1.1 La dignité humaine doit être respectée et protégée.

2. Persönliches Leben

B.2.1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

B.2.1 Tout être humain a droit à la vie. La peine de mort est interdite.

B.2.2 Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu leben und sterben.

B.2.2 Tout être humain a le droit de vivre et de mourir dans la dignité.

B.2.3 Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

B.2.3 Tout être humain a droit à son intégrité physique et psychique.

B.2.4 Jeder Mensch hat das Recht auf digitale Unversehrtheit.

B.2.4 Tout être humain a droit à son intégrité numérique.

B.2.5 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

B.2.5 La torture et tout autre traitement ou peine cruels, inhumains ou dégradants sont interdits.

B.2.6 Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

B.2.6 Nul ne peut être refoulé sur le territoire d'un Etat dans lequel il risque la torture ou tout autre traitement ou peine cruels et inhumains.

3. Privatsphäre

B.3.1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

B.3.1 Toute personne a droit au respect de sa vie privée et familiale, de son domicile, de sa correspondance et de ses relations qu'elle établit par la poste et les télécommunications.

4. Datenschutz

B.4.1 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Dieses Recht umfasst insbesondere:

- a. die Einsicht in diese Daten;
- b. die Berichtigung unrichtiger Daten;
- c. die Vernichtung unzulänglicher oder unnötiger Daten.

B.4.1 Toute personne a le droit d'être protégée contre l'utilisation abusive de données qui la concernent. Ce droit comprend notamment:

- a. la consultation de ces données;*
- b. la rectification de celles qui sont inexactes;*
- c. la destruction de celles qui sont inadéquates ou inutiles.*

B.4.2 Die Achtung des Rechts auf Datenschutz unterliegt der Kontrolle durch eine Behörde, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und unparteiisch handelt.

B.4.2 Le respect du droit à la protection des données est soumis au contrôle d'une autorité agissant en toute indépendance et impartialité dans l'accomplissement de ses fonctions.

5. Digitale Identität

B.5.1 Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht auf Anonymität im digitalen Raum.

B.5.1 Toute personne a le droit de contrôler son identité numérique. Elle a notamment le droit à l'anonymat dans la sphère numérique.

7. Recht auf einen analogen Dienst

B.7.1 Jede Person hat das Recht, mit der Behörde zu kommunizieren, ohne dass eine bestimmte Technologie eingesetzt werden muss.

B.7.1 Toute personne a le droit de communiquer avec l'autorité sans utiliser de technologie spécifique.

8. Recht auf Existenzsicherung

B.8.1 Jede Person die in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

B.8.1 Toute personne dans le besoin et qui n'est pas en mesure de subvenir à son entretien, a le droit d'être logée de manière appropriée, d'obtenir les soins médicaux essentiels et les autres moyens indispensables pour mener une existence conforme à la dignité humaine.

9. Recht auf eine gesunde Umwelt

B.9.1 Jede Person hat das Recht, in einer gesunden und ökologisch harmonischen Umwelt zu leben.

B.9.1 Toute personne a droit de vivre dans un environnement sain et écologiquement harmonieux.

10. Kinderrechte

B.10.1 Jede Person unter 18 Jahren ist ein Kind.

B.10.1 Toute personne de moins de 18 ans est un enfant.

B.10.2 Das Kind übt seine Rechte selber aus, entsprechend seinen Fähigkeiten und unter Berücksichtigung seines Alters und seines Reifegrades.

B.10.2 L'enfant exerce lui-même ses droits en fonction de ses capacités et tenant compte de son âge et de son degré de maturité.

B.10.3 Das Wohl des Kindes, sowohl individuell als auch kollektiv, und dessen Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab dem frühestmöglichen Alter gewährleistet.

B.10.3 L'intérêt supérieur de l'enfant, à titre individuel et à titre collectif, et son droit d'être entendu sont garantis pour les décisions ou procédures le concernant, et ce dès son plus jeune âge.

B.10.4 Das Kind hat das Recht, vor jeder Form von Gewalt gegen es selbst geschützt zu werden, auch innerhalb der Familie.

B.10.4 L'enfant a le droit d'être protégé contre toutes formes de violence à son encontre, y compris au sein de sa famille.

B.10.5 Das Kind hat das Recht, dass seine zukünftigen Möglichkeiten und Entscheidungen geschützt werden bis es seine eigenen Entscheidungen treffen kann. Zu diesem Zweck fördert der Staat die Chancengleichheit.

B.10.5 L'enfant a le droit que ses opportunités et choix futurs soient protégés dans l'attente de ses propres décisions. A cette fin, l'Etat promeut l'égalité des chances.

B.10.6 Das Kind hat das Recht, unterstützt und ermutigt zu werden, um seine harmonische Entwicklung zu gewährleisten, auch durch erzieherische, kulturelle, freizeitleiche und sportliche Aktivitäten. Diese Unterstützung und Förderung durch den Staat ist der Rolle der Familie untergeordnet.

B.10.6 L'enfant a le droit à être soutenu et encouragé pour assurer son développement harmonieux, notamment via des activités éducatives, culturelles, ludiques et sportives. Ce soutien et cet encouragement par l'Etat s'inscrivent subsidiairement au rôle de la famille.

11. Recht auf Inklusion

B.11.1 Das Recht auf Inklusion ist garantiert. Jede Person soll insbesondere am Leben der Gesellschaft aktiv teilnehmen können.

B.11.1 Le droit à l'inclusion est garanti. Toute personne doit notamment pouvoir participer activement à la vie de la société.

B.11.2 Die Institutionen sind verpflichtet, ihre Organisation und ihre Betriebsregeln anzupassen, um die Ausübung des Rechts auf Inklusion zu fördern.

B.11.2 Les institutions sont tenues d'aménager leur organisation et leurs règles de fonctionnement afin de favoriser l'exercice du droit à l'inclusion.

12. Recht von Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen

B.12.1 Das Recht von Personen mit Behinderungen auf eine volle und effektive Teilnahme an der Gesellschaft ist garantiert. Dieses Recht muss es ihnen ermöglichen, ihre Autonomie auszuüben. Sie üben dieses Recht gleichberechtigt mit allen Personen aus.

B.12.1 Le droit des personnes en situation de handicap à une participation pleine et effective à la vie en société est garanti. Ce droit doit permettre l'exercice de leur autonomie. Elles exercent ce droit sur un pied d'égalité avec l'ensemble des individus.

B.12.2 Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete Unterrichtsformen.

B.12.2 Les enfants en situation de handicap ont le droit de participer à l'école régulière par le biais de formes de scolarisation adéquates.

B.12.3 Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie zu den öffentlichen Dienstleistungen ist gewährleistet.

B.12.3 L'accès des personnes en situation de handicap aux bâtiments, installations et équipements, ainsi qu'aux prestations destinées au public, est garanti.

B.12.4 Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angepassten Form Informationen zu erhalten und zu kommunizieren, auch in Gebärdensprache.

B.12.4 Dans leurs rapports avec les autorités publiques, les personnes en situation de handicap ont le droit d'obtenir des informations et de communiquer sous une forme adaptée à leurs besoins et à leurs capacités, notamment en langue des signes.

13. Rechte älterer Menschen

B.13.1 Jede ältere Person hat, insbesondere in schwierigen Lagen, den Anspruch auf die Achtung ihrer Autonomie, auf die volle Teilnahme an der Gesellschaft und auf die Ausübung ihrer politischen Rechte.

B.13.1 Toute personne âgée a droit au respect de son autonomie, notamment en situation de vulnérabilité, à participer pleinement à la vie en société et d'exercer ses droits politiques.

14. Öffentliches Leben

Der Artikel wurde gestrichen.

15. Zusammenleben und Ehe

B.15.1 Jede Person hat das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, eine Familie zu gründen oder alleinstehend oder gemeinschaftlich eine andere Lebensform zu wählen.

B.15.1 Toute personne a le droit de se marier, de conclure un partenariat enregistré, de fonder une famille ou de choisir une autre forme de vie, seule ou en commun.

16. Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

B.16.1 Toute personne a le droit d'être traitée par les organes de l'Etat sans arbitraire et conformément aux règles de la bonne foi.

B.16.1 Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

17. Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung

B.17.1 Das Recht auf Erziehung, Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.

B.17.1 Le droit à l'éducation, à la formation et à la formation continue est garanti.

B.17.2 Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.

B.17.2 Toute personne a droit à une formation initiale publique gratuite.

B.17.3 Jede Person, die nicht über die für eine anerkannte Ausbildung erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.

B.17.3 Toute personne dépourvue des ressources financières nécessaires à une formation reconnue a droit à un soutien de l'Etat.

18. Informations- und Meinungsfreiheit

B.18.1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

B.18.1 La liberté d'opinion et la liberté d'information sont garanties.

B.18.2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

B.18.2 Toute personne a le droit de former, d'exprimer et de répandre librement son opinion.

B.18.3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

B.18.3 Toute personne a le droit de recevoir librement des informations, de se les procurer aux sources généralement accessibles et de les diffuser.

B.18.4 Der Zugang zu den öffentlich-rechtlichen Medien ist gewährleistet.

B.18.4 L'accès aux médias de service public est garanti.

19. Recht auf offizielle Informationen und Daten

B.19.1 Das Recht auf Zugang zu offiziellen Informationen ist gewährleistet.

B.19.1 Le droit d'accéder aux informations officielles est garanti.

B.19.2 Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

B.19.2 Toute personne peut consulter les documents officiels dans la mesure où aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose.

B.19.3 Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtmässig festgestelltes rechtswidriges Verhalten meldet, wird angemessen geschützt.

B.19.3 Toute personne qui, de bonne foi et pour la sauvegarde de l'intérêt général, révèle à l'organe compétent des comportements illégaux constatés de manière licite bénéficie d'une protection adéquate.

B.19.4 Jede Person hat freien Zugang zu den vom Staat gesammelten öffentlichen Daten.

B.19.4 Toute personne peut accéder librement aux données publiques collectées par l'Etat.

20. Petitionsrecht

B.20.1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

B.20.1 Toute personne a le droit, sans qu'elle en subisse de préjudice, d'adresser des pétitions aux autorités.

B.20.2 Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

B.20.2 Les autorités doivent prendre connaissance des pétitions.

21. Glaubens- und Gewissensfreiheit

B.21.1 La liberté de conscience et de croyance est garantie.

B.21.1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

B.21.2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

B.21.2 Toute personne a le droit de choisir librement sa religion ainsi que de se forger ses convictions philosophiques et de les professer individuellement ou en communauté.

B.21.3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

B.21.3 Toute personne a le droit d'adhérer à une communauté religieuse ou d'y appartenir et de suivre un enseignement religieux.

B.21.4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

B.21.4 Nul ne peut être contraint d'adhérer à une communauté religieuse ou d'y appartenir, d'accomplir un acte religieux ou de suivre un enseignement religieux.

22. Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

B.22.1 Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.

B.22.1 La liberté de réunion et de manifestation est garantie.

B.22.2 Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, an Versammlungen oder Demonstrationen teilzunehmen oder Versammlungen oder Demonstrationen fernzubleiben.

B.22.2 Toute personne a le droit d'organiser une réunion ou une manifestation et d'y prendre part. Personne ne peut y être contraint.

B.22.3 Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

B.22.3 La loi ou le règlement communal peut soumettre à autorisation les réunions et les manifestations organisées sur le domaine public.

23. Vereinigungsfreiheit

B.23.1 Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

B.23.1 La liberté d'association est garantie.

B.23.2 Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

B.23.2 Toute personne a le droit de créer des associations, d'y adhérer ou d'y appartenir et de participer aux activités associatives.

B.23.3 Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

B.23.3 Nul ne peut être contraint d'adhérer à une association ou d'y appartenir.

24. Niederlassungsfreiheit

B.24.1 Die Niederlassungsfreiheit ist garantiert.

B.24.1 La liberté d'établissement est garantie.

25. Eigentumsgarantie

B.25.1 Das Eigentum ist gewährleistet.

B.25.1 La propriété est garantie.

B.25.2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

B.25.2 Une pleine indemnité est due en cas d'expropriation ou de restriction de la propriété qui équivaut à une expropriation.

26. Wirtschaftsfreiheit

B.26.1 Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

B.26.1 La liberté économique est garantie.

B.26.2 Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

B.26.2 Elle comprend notamment le libre choix de la profession, le libre accès à une activité économique lucrative privée et son libre exercice.

27. Politische Freiheit

B.27.1 Die politischen Rechte sind gewährleistet.

B.27.1 Les droits politiques sont garantis.

B.27.2 Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

B.27.2 La garantie des droits politiques protège la libre formation de l'opinion des citoyens et des citoyennes et l'expression fidèle et sûre de leur volonté.

28. Koalitionsfreiheit

B.28.1 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschließen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

B.28.1 Les travailleurs, les employeurs et leurs organisations ont le droit de se syndiquer pour la défense de leurs intérêts, de créer des associations et d'y adhérer ou non.

B.28.2 Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

B.28.2 Les conflits sont, autant que possible, réglés par la négociation ou la médiation.

B.28.3 Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

B.28.3 La grève et le lock-out sont licites quand ils se rapportent aux relations de travail et sont conformes aux obligations de préserver la paix du travail ou de recourir à une conciliation.

B.28.4 Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

B.28.4 La loi peut interdire le recours à la grève à certaines catégories de personnes.

29. Kunstfreiheit

B.29.1 Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.

B.29.1 La liberté de création et d'expression artistique est garantie.

B.29.2 Der Zugang zur Kultur ist gewährleistet.

B.29.2 L'accès à la culture est garanti.

30. Wissenschaftsfreiheit

B.30.1 Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

B.30.1 La liberté de l'enseignement et de la recherche scientifiques est garantie.

31. Medienfreiheit

B.31.1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

B.31.1 La liberté de la presse, de la radio et de la télévision, ainsi que des autres formes de diffusion de productions et d'informations ressortissant aux télécommunications publiques est garantie.

B.31.2 Zensur ist verboten.

B.31.2 La censure est interdite.

B.31.3 Das Redaktionsgeheimnis, insbesondere der Quellenschutz, ist gewährleistet.

B.31.3 Le secret de rédaction, dont notamment le secret des sources, est garanti.

32. Rechtsgleichheit

B.32.1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

B.32.1 Toutes les personnes sont égales en droit.

B.32.2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Identität, der Herkunft, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, des Erbguts, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Unterschieds.

B.32.2 Nul ne doit subir de discrimination du fait notamment de son identité, de son origine, de son apparence physique, de son sexe, de son orientation sexuelle, de son identité de genre, de son âge, de sa langue, de sa situation sociale, de son mode de vie, de son patrimoine génétique, de ses convictions religieuses, philosophiques ou politiques, ni du fait d'une différence corporelle, mentale ou psychique.

B.32.3 Frau und Mann sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Frau und Mann haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

B.32.3 La femme et l'homme sont égaux en droit. La loi pourvoit à l'égalité de droit et de fait en particulier dans les domaines de la famille, de la formation, du travail. La femme et l'homme ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale.

33. Schutz der Elternschaft

B.33.1 Jede Person, die gerade ein Kind bekommen hat oder ein Kind adoptiert, hat das Recht auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung. In dieser Hinsicht hat jede Person insbesondere Anspruch auf Elternurlaub.

B.33.1 Chaque personne venant d'avoir un enfant ou adoptant un enfant a droit à un soutien économique et social adéquat. À ce titre chaque personne a droit à un congé parental.

34. Grundrechte in Bezug auf die Justiz

Diese Grundrechte werden von der Kommission 9 behandelt.

35. Verwirklichung der Grundrechte

B.35.1 Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung respektiert, geschützt und erfüllt werden.

B.35.1 Les droits fondamentaux doivent être respectés, protégés et réalisés dans l'ensemble de l'ordre juridique.

B.35.2 Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen.

B.35.2 Quiconque assume une tâche publique est tenu de respecter, de protéger et de réaliser les droits fondamentaux.

B.35.3 Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen.

B.35.3 Dans la mesure où ils s'y prêtent, les droits fondamentaux s'appliquent aux rapports entre particuliers.

36. Einschränkungen von Grundrechten

B.36.1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

B.36.1 Toute restriction d'un droit fondamental doit être fondée sur une base légale. Les restrictions graves doivent être prévues par une loi. Les cas de danger sérieux, direct et imminent sont réservés.

B.36.2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

B.36.2 Toute restriction d'un droit fondamental doit être justifiée par un intérêt public ou par la protection d'un droit fondamental d'autrui.

B.36.3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

B.36.3 Toute restriction d'un droit fondamental doit être proportionnée au but visé.

B.36.4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

B.36.4 L'essence des droits fondamentaux est inviolable.

37. Evaluierung der Grundrechte

B.37.1 Die Verwirklichung der Grundrechte unterliegt einer regelmässigen unabhängigen Evaluierung.

B.37.1 La réalisation des droits fondamentaux fait l'objet d'une évaluation périodique indépendante.

38. Recht auf gerechten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

B.38.1 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, die Teil eines Alltagsbedarfs der Bevölkerung sind. Jede Person hat das Recht, diese Güter und Dienstleistungen in gerechter Weise zu nutzen und zu geniessen.

B.38.1 Chaque personne a le droit d'accéder aux biens et services publics qui relèvent d'un besoin usuel de la population. Chaque personne a le droit d'accéder et de jouir de ces biens et services de manière équitable.

39. Mindestlohn

B.39.1 Jede Person, die eine entlohnte Tätigkeit ausübt, hat das Recht auf einen Mindestlohn, der ihr menschenwürdige Lebensbedingungen garantiert. Sofern in einer Branche kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, wird dieser Mindestlohn auf kantonaler Ebene bestimmt. Die Wirtschaftszweige und die in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegten Löhne werden dafür berücksichtigt.

B.39.1 Toute personne exerçant une activité salariée a droit à un salaire minimum lui garantissant des conditions de vie décente. Pour autant qu'aucune convention collective n'existe, celui-ci est instauré au niveau cantonal, dans tous les domaines d'activité économique, en tenant compte des secteurs économiques ainsi que des salaires fixés dans les conventions collectives.

C. Zivilgesellschaft

1. Grundsatz

C.1.1 Der Staat anerkennt die Bedeutung einer lebendigen und vielfältigen Zivilgesellschaft. Er kann Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen. Er kann sie auch konsultieren.

C.1.1 L'Etat reconnaît l'importance d'une société civile vivante et diverse. Il peut soutenir les organisations de la société civile. Il peut également les consulter.

2. Vereinigungen

C.2.1 1) Der Staat anerkennt und unterstützt die Rolle des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft. Er kann Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.
2) Er respektiert die Vereinsautonomie.
3) Er kann ihnen Aufgaben übertragen.
4) Er fördert die Freiwilligenarbeit.

*C.2.1 1) L'Etat reconnaît et soutient le rôle des associations et du bénévolat dans la vie de la société. Il peut accorder un soutien aux associations pour leur activités d'intérêt général.
2) Il respecte l'autonomie des associations.
3) Il peut déléguer des tâches aux associations.
4) Il encourage le bénévolat.*

3. Teilnahme am öffentlichen Leben

C.3.1 Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungsbildung und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden vom Staat zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

C.3.1 Les partis politiques et les associations contribuent à former l'opinion et la volonté populaires. Ils sont consultés par l'Etat sur les objets qui les concernent.

4. Transparenz

C.4.1 Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet. Die politischen Parteien sind verpflichtet, ihre Jahresbudgets und -rechnungen sowie ihre Kampagnenbudgets und -rechnungen zu veröffentlichen sowie die Identität der

Personen offenzulegen, die sich massgeblich an ihrer Finanzierung beteiligt haben. Die gewählten Mitglieder der kantonalen Behörden veröffentlichen zu Beginn des Kalenderjahres die Einnahmen, die sie aus ihrem Mandat sowie aus den mit ihrem Mandat verbundenen Tätigkeiten beziehen.

C.4.1 La transparence du financement de la vie politique est garantie.

Les partis politiques sont tenus de publier leurs budgets et comptes annuels, leurs budgets et comptes de campagnes, de même que l'identité des personnes ayant participé dans une large mesure à leur financement.

Les membres élus des autorités cantonales publient, au début de l'année civile les revenus qu'ils tirent de leur mandat ainsi que les revenus des activités en lien avec celui-ci.